OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700202/2/MZ

Datum:
Linz, 20. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des I M, geb x, vertreten durch L D, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.11.2016, GZ: Sich96-367-2016/Gr,

zu Recht e r k a n n t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8.11.2016, GZ: Sich96-367-2016/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie haben es als Unterkunftgeber verabsäumt, Ihren Unterkunftnehmer, Herrn Y Y, geb. X, binnen 14 Tagen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden, obwohl Grund zur Annahme bestand, dass dieser seine Meldepflicht nicht erfüllt hat.
Herr Y war von 1.2.2016 bis 17.2.2016 bei Ihnen in T, L. Straße 64, aufhältig."

Der Bf habe daher § 22 Abs 2 Z 5 iVm § 8 Abs 2 MeldeG idgF verletzt, weshalb über ihn gemäß „§ 22 Abs. 2 Meldegesetz 1991, i.d.F. BGBl. 505/94" eine Geldstrafe in der Höhe von 40,- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 37 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Dieses begründet der Bf wie folgt:
„Die im Straferkenntnis … angeführte Begründung der Behörde ist unzutreffend, da der Beschuldigte es nicht verabsäumt hat Hr. Y Y bei der Meldebehörde anzumelden, da er dazu nicht verpflichtet sein konnte, da er nicht der Unterkunftgeber war. Der Beschuldigte hat im Objekt T L.str. 64 lediglich einen Nebenwohnsitz, und war zum fraglichen Zeitpunkt, selbst nur tageweise ebendort anwesend.
Diese Angaben hätte die Behörde bereits aus der Niederschrift vom 21.07.2016 unzweifelhaft erkennen müssen, da bereits in dieser der Hauptwohnsitz des Beschuldigten wie folgt angegeben ist: P, P 40
Der Beschuldigte war daher gem. § 8 Abs. 2 Meldegesetz nicht der Unterkunftgeber, sondern allenfalls nur teilweiser Aufhältiger in der L.str. 64, T und hatte keinerlei Verpflichtung jemanden aufmerksam zu machen, geschweige denn selbst eine Meldung an die Behörde abzuliefern. … Es ergeht daher der Antrag das Verwaltungsverfahren einzustellen."

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und Einschau in das Zentrale Melderegister. Von der Durchführung

einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unstrittig ist und somit bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (siehe § 44 Abs 2 VwGVG).

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, soweit ersichtlich unstrittigem Sachverhalt aus:

Der – soweit ersichtlich unbescholtene – Bf ist mit Nebenwohnsitz in T, L. Straße 64, gemeldet. Von 1.2.2016 bis 17.2.2016 war der in Österreich zu keiner Zeit gemeldete Herr Y Y, geb. X, an der genannten Adresse aufhältig.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl 9/1992 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 52/2015, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Unterkünfte sind Räume, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden.
(2) Unterkunftgeber ist, wer jemandem, aus welchem Grunde immer, Unterkunft gewährt.
(3) ...

Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht

§ 2. (1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.
(2) Nicht zu melden sind
1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden.
(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind Menschen nicht zu melden,
1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;

2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.
(4) ...

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.
(2) ...

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.
(2) Die Meldepflicht für einen Minderjährigen trifft, wem dessen Pflege und Erziehung zusteht. Nimmt ein Minderjähriger nicht bei oder mit einem solchen Menschen Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.
(3) Die Meldepflicht für einen behinderten Menschen (§ 268 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811,) trifft den Sachwalter, wenn sie in dessen Wirkungsbereich fällt. Nimmt ein solcher behinderter Mensch nicht bei oder mit dem Sachwalter Unterkunft, trifft die Meldepflicht den Unterkunftgeber.
(4) ...

Besondere Pflichten des Unterkunftgebers

§ 8. (1) ...
(2) Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, daß für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.

Strafbestimmungen

§ 22. (1) ...
(2) Wer
1. ...
öffentliche Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 3 vorzulegen gehabt hätte, nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist nachbringt oder
5. als Unterkunftgeber gegen § 8 Abs. 2 verstößt oder
6. ...
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro, zu bestrafen.“

b) Einleitend ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Bf in seiner Beschwerdeschrift vom Landesverwaltungsgericht nicht nachvollzogen zu werden vermag: Die Tatsache, dass der als Unterkunftgeber fungierende Bf seinen Hauptwohnsitz nicht in Österreich hat, wirkt sich nach den melderechtlichen Bestimmungen ebenso wenig auf eine Meldeverpflichtung des Unterkunftnehmers / Unterkunftgebers aus wie die Häufigkeit der Anwesenheit des Unterkunftgebers an der Unterkunft. Dennoch ist die Beschwerde im Recht:

§ 2 Abs 1 MeldeG normiert ua, dass, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, (der zuständigen Meldebehörde) zu melden ist. Dass Y Y im Zeitraum vom 1.2.2016 bis zum 17.2.2016 in der Wohnung in T, L. Straße 64, Unterkunft genommen hat, steht an sich unstrittig fest. Anhaltspunkte dahingehend, dass Y Y unter einen der in § 2 Abs 2 und 3 MeldeG normierten Ausnahmetatbestand fällt, lassen sich dem Behördenakt nicht entnehmen und wurde dies vom Bf auch nicht ins Treffen geführt. Es hat daher grundsätzlich eine Verpflichtung zur Meldung des Bf innerhalb von drei Tagen (siehe § 3 Abs 1 MeldeG) ab Unterkunftnahme bestanden; diese Meldeverpflichtung traf, da wiederum keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes im Sinne des § 7 Abs 2 oder 3 MeldeG gegeben sind, gemäß § 7 Abs 1 leg cit Y Y.

Dem Bf wird nun vorgeworfen, § 8 Abs 2 MeldeG übertreten zu haben, da er es „als Unterkunftgeber verabsäumt [habe, seinen] Unterkunftnehmer, Herrn Y Y, geb. X, binnen 14 Tagen bei der zuständigen Meldebehörde anzumelden“. Wie dargelegt traf die Verpflichtung zur Anmeldung bei der Meldebehörde jedoch nicht den Bf sondern Y Y. Der Bf wäre gemäß der letztzitierten Norm allenfalls gehalten gewesen der Meldebehörde mitzuteilen, dass er – bspw weil vom Unterkunftnehmer nie die Unterzeichnung eines Meldezettels verlangt wurde – Grund zur Annahme habe, dass Y Y die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt hat.

Dem Bf wurde daher von der belangten Behörde die Unterlassung einer Handlung als rechtswidrig angelastet, zu welcher der Bf durch das Meldegesetz gar nicht verpflichtet war. Aus Anlass der Beschwerde ist daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtanmeldung von Y Y gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

c) Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist für die belangte Behörde unzulässig, da § 7 Abs 1 bis 3 MeldeG im Hinblick auf die Frage, wen die Meldeverpflichtung trifft, unmissverständlich ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Zeinhofer